

99001024010000, 99001024010000

Befreiung von den Nachweis- oder Registerpflichten für Abfallwirtschaftsbeteiligte beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/404326298/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001024010000, 99001024010000
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von den Nachweis- oder Registerpflichten für Abfallwirtschaftsbeteiligte beantragen
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Nachweis- und Registerpflegepflicht für Abfallwirtschaftsbeteiligte beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Registerpflicht 49 KrWG, Abfallnachweisverfahren, Abfallbeförderer, Abfallmakler, Befreiung 26 NachwV, Nachweispflicht 50 KrWG, Abfallhändler, Nachweisverordnung, eBNUR, Abfallentsorger, Abfallsammler, Abfallerzeuger

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/_4.html
Teaser	Wenn Sie oder Ihr Unternehmen Abfälle entsorgen oder an Entsorgungsvorgängen beteiligt sind, für die Sie Nachweise und/oder Register führen müssen, können Sie eine Befreiung von diesen Nachweis- oder Registerpflichten beantragen.
Volltext	Sie müssen die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen dokumentieren. Hierzu sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz Nachweis- und Registerpflichten geregelt. Die Nachweis- und Registerpflichten gelten nicht für Abfälle, welche in privaten Haushalten anfallen. Sie oder Ihr Unternehmen müssen Nachweise und Register führen, wenn Sie nachweispflichtige Abfälle

Modul	Sachverhalt
	• erzeugen, • sammeln, • befördern oder • entsorgen Das gilt für: • gefährliche Abfälle • nicht gefährliche POP-haltige Abfälle Der Registerpflicht unterliegen Sie oder Ihr Unternehmen auch, falls Sie • mit gefährlichen Abfällen makeln oder handeln oder • als Betreiber von Anlagen nicht gefährliche Abfälle entsorgen. Sie können eine Befreiung von der Nachweis- oder Registerpflicht beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag • Begründung, warum im konkreten Einzelfall eine Befreiung von Nachweis- oder Registerpflichten erteilt werden soll
Voraussetzungen	Ob eine Befreiung von Nachweis- oder Registerpflichten gewährt werden kann, ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. Sie oder Ihr Unternehmen können diese Befreiung nur erhalten, wenn eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu befürchten ist. Grundsätzlich besteht ein großes öffentliches Interesse an der Nachweis- und Registerführung. Die Behörde prüft daher, ob Ihr Antrag diesem Interesse nicht entgegensteht.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 50€ - 400€ Verwaltungsgebühr: Die Gebührenhöhe ist von dem konkreten Einzelfall abhängig.
Verfahrensablauf	• Den Antrag auf Befreiung von Nachweis- oder Registerpflichten können Sie oder Ihr Unternehmen schriftlich (formlos) bei der zuständigen Behörde stellen. Alternativ können Sie den Online-Dienst eBNUR

Modul	Sachverhalt
	nutzen. Fügen Sie dem Antrag alle für die Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Angaben bei. • Die zuständige Behörde bearbeitet Ihren Antrag und entscheidet, ob eine Befreiung in Betracht kommt. • Die Entscheidung der Behörde wird Ihnen mitgeteilt.
Bearbeitungsdauer	7 - 30 Tag(e) Es existiert keine gesetzlich vorgegebene Frist für die Bearbeitungsdauer des Antrages. Die Bearbeitungsdauer ist von der Komplexität des Einzelfalles abhängig.
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.gadsys.de/ https://www.gadsys.de/
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: Der Antrag auf Befreiung von den Nachweis- oder Registerpflichten stellt eine Ausnahme dar. Deshalb ist eine ausführliche Begründung notwendig. Bitte beachten Sie, dass Sie beziehungsweise Ihr Unternehmen die Befreiung von Nachweis- oder Registerpflichten vor Beginn der Entsorgung benötigen.
Rechtsbehelf	Der Rechtsbehelf richtet sich nach der zuständigen Behörde Ihres Antrages. Gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt oder des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt können Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht einreichen. Gegen den Bescheid des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt können Sie Widerspruch einlegen.
Kurztext	• Nachweis oder Registerpflichten Befreiung • ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen muss dokumentiert werden • Nachweis und Registerpflichten sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt gelten nicht für Abfälle in privaten Haushalten gelten für Unternehmen (in Einzelfällen auch Privatpersonen), die

Modul

Sachverhalt

nachweispflichtige Abfälle erzeugen, sammeln, befördern oder entsorgen

- Nachweispflichtige Abfälle sind: Gefährliche Abfälle
Nicht gefährliche POP-haltige Abfälle
- Registerpflichten gelten auch für Unternehmen (in Einzelfällen Privatpersonen), die mit gefährlichen Abfällen makeln oder handeln oder als Betreiber von Anlagen nicht gefährliche Abfälle entsorgen
- Antrag auf Befreiung von Nachweis oder Registerpflichten ist online oder schriftlich möglich
- Zuständige Behörde prüft, ob das Allgemeinwohl durch die Befreiung nicht beeinträchtigt wird
- Zuständig: Landesverwaltungsamt, untere Abfallbehörde (Landkreis/kreisfreie Stadt) oder Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt Fragen zur Zuständigkeit beantwortet das Landesverwaltungsamt

Ansprechpunkt

Zuständig sind

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt oder
- die unteren Abfallbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte
- oder das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Zuständigkeit direkt an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Apply for exemption from the record-keeping or register obligations for waste management operators, Befreiung von den Nachweis- oder Registerpflichten für Abfallwirtschaftsbeteiligte beantragen